



Laborordnung

Werkzeugmaschinenlabor D 1.05

Die Laborordnung regelt das Verhalten der Studenten und Mitarbeiter im Bereich des Werkzeugmaschinenlabors. Ihre Einhaltung ist eine notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches und unfallfreies arbeiten.

Teilnehmer, die gegen die Laborordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

1. Voraussetzung für die Benutzung der Einrichtungen des Labors ist die Teilnahme an einer **vorherigen Unterweisung** in die Benutzung der Geräte und Maschinen und in den Umgang mit Gefahrstoffen (soweit wie jeweils betroffen), die jeweils **durch Unterschrift bestätigt** werden muss.
2. Halten Sie die zugewiesenen Arbeitsplätze ordentlich und sauber. Säubern Sie die Arbeitsplätze nach Arbeitsende.
Beachten Sie Hinweise zum Umweltschutz und die Entsorgungsrichtlinien!
3. An Arbeitsplätzen mit hohem Gefährdungspotenzial bzw. an Maschinen ist keine Alleinarbeit gestattet. Es müssen sich immer **zwei Personen** im Labor bzw. in Sicht -oder Rufnähe aufhalten.
4. Arbeiten ist nur bei vorheriger Anmeldung und während der Öffnungszeiten von 8:00-15:30 Uhr (Freitag 8:00Uhr-11:30Uhr) gestattet.
5. Handhaben und pflegen Sie Maschinen und Werkzeuge sorgfältig.
Melden Sie Störungen und Beschädigungen unverzüglich dem Laborpersonal.
Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.
6. Flucht -und Rettungswege, sowie Verkehrsflächen dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden.
7. Tragen Sie Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, usw.) entsprechend den Anweisungen des Laborpersonals.
8. Melden Sie alle Unfälle, z.B. Verletzungen oder Verbrennungen sofort der Laboraufsicht, auch wenn deren Auswirkungen zunächst unbedeutend erscheint.
9. Essen und Trinken ist nur an den 3 Tischen im Eingangsbereich gestattet, wenn dies ausdrücklich vom Laborleiter nach vorheriger Gefährundsbegutachtung frei gegeben wurde
10. Im Werkzeugmaschinenlabor darf nicht geraucht werden.
11. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist nicht erlaubt
12. Der Teilnehmer haftet für ausgehändigtes Werkzeug und dessen vollständige Rückgabe.
Fehlendes Werkzeug wird in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Kosten bei vorsätzlichen oder mutwilligen Beschädigungen an Werkzeugen, Geräten, Einrichtungen etc.
13. **Den Anordnungen des Laborpersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.**